Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuell geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 17.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 25. Oktober 2001, zuletzt geändert am 07.02.2024, beschlossen:

§ 1
Änderungen

§ 11 Abs. 1 Nr. 11 (Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bei Personalangelegenheiten)

§ 11 Abs. 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

(1) Dem Oberbürgermeister werden zur dauernden Erledigung folgende Aufgaben übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

Nummern 1. bis 10. unverändert

11. Ernennung, Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und Einstellung und Kündigung von Beschäftigten, sofern es sich nicht um Fachbereichs- oder Stabsstellenleitungen handelt.
Die Zuständigkeiten der Ortschaftsräte bleiben unberührt.

Nummern 12. bis 20. unverändert

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schorndorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schorndorf, den 18.12.2024

Bernd Hornikel
Oberbürgermeister

Unterzeichnet von:
Stadtverwaltung
Schorndorf
Datum: 19.12.2024